

Wahlordnung Verein bölse ossis e. V.
aufgestellt 12/2009

§ 1 - Geltungsbereich

- 1.1. Diese Wahlordnung gilt für Beschlussfassungen und Wahlen während einer Mitgliederversammlung, als auch für die Möglichkeit der Briefwahl und der Kombination aus Mitgliederversammlung und Briefwahl.
- 1.2. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstands, für die Wahl des erweiterten Vorstands und für wichtige Beschlüsse.
- 1.3. Wichtige Beschlüsse werden vom Vorstand festgelegt. Die Wahl zum Vorstand oder erweiterten Vorstand erfolgt immer als Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der Möglichkeit der Briefwahl.

§ 2 - Wahlberechtigte

- 2.1. Wahlberechtigt ist jedes volljährige geschäftsfähige Mitglied ohne Beitragsrückstände und hat eine Stimme.
- 2.2. Bei minderjährigen Mitgliedern ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- 2.3. Bei Juristischen Personen wird schriftlich ein Bevollmächtigter ernannt. Diese Vollmacht ist dem Wahlleiter vorzulegen.

§ 3 - Vorbereitung der Wahl des Vorstand oder des erweiterten Vorstands

- 3.1. Die Mitglieder werden mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder fernschriftlich (E-Mail) aufgefordert sich bei Eignung und Interesse als Kandidat aufstellen zu lassen. Diese Kandidatenanträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim bisherigen Vorstand eingehen.
- 3.2. Mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste und die Unterlagen zur Briefwahl (Wahlschein) mit verschickt.

§ 4 - Vorbereitung einer Beschlussfassung

- 4.1. Der Vorstand beschließt einstimmig, ob für eine bevorstehende Beschlussfassung auf der kommenden Mitgliederversammlung eine Briefwahl zugelassen ist.
- 4.2. Wird eine Briefwahl zugelassen, so ist der Sachverhalt so objektiv wie möglich zu schildern und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, dem Stimmzettel für die Beschlussfassung und den Unterlagen zur Briefwahl (Wahlschein), mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, zuzusenden.

§ 5 - Briefwahl

- 5.1. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus der Kandidatenliste bzw. dem Stimmzettel für eine Beschlussfassung und einem Wahlschein.

- 5.2. Die ausgefüllten Stimmzettel für Kandidaten bzw. Beschlussfassung werden in einen unbeschrifteten Umschlag gegeben und verschlossen. Dieser Umschlag wird dann zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in einen weiteren Umschlag gelegt und an die in der Einladung für die Briefwahl angegebene Adresse versendet.
- 5.3. Die Briefe für die Briefwahl werden an die Adresse eines Schriftführers versendet. Sollte sich ein Interessenkonflikt ergeben, weil der Schriftführer sich zur Wahl stellt, dann sind die Briefe an den anderen Schriftführer bzw. ein Vorstandsmitglied zu senden, welches sich nicht zur Wahl stellt. Sollten alle genannten Personen sich zur Wahl stellen, so ist vom gesamten Vorstand einstimmig ein Mitglied des Vereins zu benennen, das die Briefe für die Briefwahl entgegen nimmt.

§ 6 - Wahlkommission

- 6.1. Auf der Mitgliederversammlung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern ein Wahlleiter gewählt, der die Wahl unparteilich und ordnungsgemäß durchführt, die Wählerliste verwaltet und beglaubigt und das Protokoll der Wahl erstellt. Der Wahlleiter darf kein Kandidat sein, der sich zur Wahl stellt oder wenn ein Interessenkonflikt bzgl. der Beschlussfassung bestehen könnte.
- 6.2. Auf der Mitgliederversammlung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern ein Wahlhelfer gewählt, der den Wahlleiter bei der Auszählung der Stimmen behilflich ist.

§ 7 - Durchführung der Wahl

- 7.1. Der Wahlleiter befragt die Kandidaten, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Wird dies bestätigt, dann kann dieser Kandidat gewählt werden.
- 7.2. Auf der Mitgliederversammlung wird abgestimmt, ob die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder die Beschlussfassung geheim oder offen erfolgen soll. Es reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.3. Ist die Möglichkeit der Briefwahl vorgesehen, dann ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 7.4. Im Falle einer Briefwahl übergibt der Schriftführer oder das Mitglied, welches im Vorfeld, siehe § 5.3., als Adressat der Briefwahl bestimmt wurde, die erhaltenen Briefe zur Briefwahl an den gewählten Wahlleiter.
- 7.5. Bei einer geheimen Wahl werden die Mitglieder einzeln namentlich aufgerufen und erhalten ihren Stimmzettel für die Kandidaten bzw. die Beschlussfassung.
- 7.6. Den Erhalt der Wahlunterlagen quittieren die Wähler in Gegenwart des Wahlleiters bzw. des Wahlhelfers.
- 7.7. Anschließend wird dem wählenden Mitglied die Gelegenheit gegeben geheim zu wählen.
- 7.8. Die Stimmabgabe erfolgt mit einem permanenten Stift (z.B. Kugelschreiber).
- 7.9. Der ausgefüllte Stimmzettel wird einmal in der Mitte gefaltet und in die Wahlurne gelegt, die der Wahlleiter verwahrt.
- 7.10. Bei einer offenen Wahl werden die Kandidaten vorgestellt und es erfolgt eine Wahl mit Handzeichen.

7.11. Bei nicht Erreichen der erforderlichen Mehrheit für einen Beschluss oder einen Kandidaten wird eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Kandidaten oder Beschlussmöglichkeiten durchgeführt. Die Stichwahl wird nur in der Mitgliederversammlung durchgeführt. Es ist keine Briefwahl möglich.

§ 8 - Auszählung der Stimmen

- 8.1. Bei einer geheimen Wahl werden nach Abgabe aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Stimmen vor der Mitgliederversammlung vom Wahlleiter und dem Wahlhelfer ausgezählt.
- 8.2. Bei einer offenen Wahl werden die Stimmen vom Wahlleiter und dem Wahlhelfer ausgezählt.
- 8.3. Bei Mehrfachnennung auf einem Stimmzettel ist die Stimmabgabe ungültig, außer es ist ausdrücklich eine Mehrfachnennung zugelassen. Ebenfalls ungültig ist der Stimmzettel, wenn das Kreuz für die Stimmabgabe nicht eindeutig zuordenbar ist. Ungültige Stimmen gelten als Enthaltungen.
- 8.4. Enthaltungen zählen bei der Gesamtstimmzahl mit.

§ 9 - Gültigkeit der Beschlussfassung oder der Wahl

- 9.1. Für eine erfolgreiche Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ausnahmen nach BGB und Satzung der B.ö.sen Osis bleiben davon unberührt.
- 9.2. Nach erfolgter Wahl wird der Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt. Wird Bejaht ist die Wahl des Vorstands oder erweiterten Vorstands gültig.
- 9.3. Eine Beschlussfassung ist gültig, wenn vom Wahlleiter das Wahlergebnis auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 9.4. Über die Wahl wird vom Wahlleiter ein Protokoll erstellt. Die Wahlniederschrift muss enthalten:
 - a. Die Zahl der Wahlberechtigten die an der Wahl teilgenommen haben. (Anwesende Wahlberechtigte und gegebenenfalls Wahlberechtigte die die Möglichkeit der Briefwahl in Anspruch genommen haben).
 - b. Die Namen der Kandidaten oder die Beschlussfassung über die abgestimmt wurde und die Zahl der Stimmen, die sie jeweils auf sich vereinen konnten.
 - c. Das Endergebnis der Wahl.
 - d. Den Namen des Wahlleiters und des Wahlhelfers, sowie besondere Vorkommnisse während der Wahl.
 - e. Sämtliche Stimmzettel (bei geheimer Wahl und Briefwahl) werden zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll vom Vorstand aufbewahrt und sind den Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen.
- 9.5. Das Wahlergebnis wird den Mitgliedern schriftlich innerhalb von 2 Wochen durch den Vorstand bekannt gegeben.
- 9.6. Ein Einspruch gegen die Wahl bzw. den Beschluss ist nur möglich, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Wahl bestehen. Ein Einspruch muss schriftlich mit ausführlicher Begründung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch den Wahlleiter beim Vorstand erfolgen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2010